

VINCORION Power Systems GmbH Altenstadt

Prüfungsbericht
Jahresabschluss
für das Geschäftsjahr 2025

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
VINCORION Power Systems, Gesellschaft oder Unternehmen	VINCORION Power Systems GmbH, Altenstadt
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
ISA [DE]	International Standard on Auditing [DE]

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
4. Prüfungsdurchführung	6
4.1. Gegenstand der Prüfung	6
4.2. Art und Umfang der Prüfung	6
4.3. Unabhängigkeit	8
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
6. Schlussbemerkung	10

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2025 Anlage 1

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 Anlage 2

Anlage des Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen Anlage 3

1. Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung der

VINCORION Power Systems GmbH, Altenstadt,

vom 14. Juli 2025 wurden wir zum gesetzlichen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft beauftragten uns daraufhin, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 gemäß den §§ 316 ff. HGB unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung zu prüfen. Dieser Abschlussprüfungsbericht (im Folgenden: Prüfungsbericht) ist ausschließlich an die VINCORION Power Systems GmbH, Altenstadt, gerichtet und wurde nicht für Zwecke Dritter erstellt, gegenüber denen demnach weder eine Verantwortlichkeit für den Inhalt noch sonstige Pflichten bestehen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 3 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 und 2) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VINCORION Power Systems GmbH, Altenstadt

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **VINCORION Power Systems GmbH, Altenstadt**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den für Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungs- und Ausweissvorschriften der §§ 264 bis 277 HGB.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt - Inanspruchnahme von Erleichterungsvorschriften

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurden kein Anhang und kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den für Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungs- und Ausweisvorschriften der §§ 264 bis 277 HGB in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



3. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB. Die gesetzlichen Vertreter haben in Anwendung von § 264 Abs. 3 HGB keinen Lagebericht aufgestellt. Als Abschlussprüfer können wir daher zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch seine gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck kommt, nicht Stellung nehmen.

Nach unserer Beurteilung sind die Darstellung und die Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss durch die gesetzlichen Vertreter zutreffend und stehen mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

4. Prüfungsdurchführung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung.

Die Gesellschaft hat gemäß § 264 Abs. 3 HGB auf die Erstellung eines Anhangs und eines Lageberichts verzichtet.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir beurteilt, ob die einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, ergänzende einschlägige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob über die bilanzielle Fortführungsannahme hinaus der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder ob die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens sind im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ des Bestätigungsvermerks dargestellt. Ergänzend geben wir hierzu nachfolgend Informationen zur Prüfungsdurchführung und unserem Prüfungsansatz.

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in den Räumen der Muttergesellschaft, der VINCORION Holding GmbH, Wedel, sowie in unseren Büroräumen in den Monaten Januar und Februar 2026 durchgeführt. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir in den Monaten November und Dezember 2025 eine Vorprüfung vorgenommen.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unserem Prüfungsprogramm und in den Arbeitspapieren festgehalten.

Prüfungsstrategie

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Der Prüfung liegt ein risiko- und prozessorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, der Erlangung eines Verständnisses von dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld des Unternehmens sowie auf einer Analyse der Risikofelder basiert. Hierauf aufbauend haben wir eine aus den Geschäftsrisiken abgeleitete Prüfungsstrategie entwickelt.

Ausgehend von einer Beurteilung der inhärenten Risiken, des Kontrollumfeldes, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Geschäftsprozesse haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Dabei haben wir die Ausgestaltung und Angemessenheit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen beurteilt und ggf. Funktionsprüfungen durchgeführt, um deren Wirksamkeit zu beurteilen. In Abhängigkeit von dem Grad der Wirksamkeit der internen Kontrollmaßnahmen haben wir Art und Umfang analytischer (Plausibilitätsbeurteilungen) und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt. Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Gesellschaft haben wir uns im Rahmen der Vorprüfung einen Überblick über die Organisation der Buchführung und ein Verständnis der prüfungsrelevanten Kontrollen verschafft sowie entsprechende Aufbau- und Funktionsprüfungen, insbesondere im Hinblick auf die implementierten wesentlichen Kontrollmaßnahmen, vorgenommen.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat in der Hauptprüfung zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Vorhandensein der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der Umsatzerlöse sowie die periodengerechte Umsatzrealisierung
- Bewertung des Vorratsvermögens
- Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Management Override

Nachweise und eingeholte Bestätigungen Dritter

An der Inventuraufnahme der Vorräte am 19. Dezember 2025 haben wir beobachtend teilgenommen.

Saldenbestätigungen zur Überprüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden im Wege der Stichprobe zum Bilanzstichtag eingeholt. Hierbei ergaben sich keine wesentlichen Abweichungen zu den von der Gesellschaft ausgewiesenen Salden. Für nicht eingegangene Saldenbestätigungen wurden alternative Prüfungshandlungen zur Erreichung der notwendigen Urteilssicherheit durchgeführt.

Bankbestätigungen sowie Saldenbestätigungen für Forderungen gegen und für Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wurden lückenlos eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden eingeholt.

Den Rückstellungen für Altersteilzeit bzw. Jubiläumsrückstellungen liegen versicherungsmathematische Gutachten der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, vom 15. Dezember 2025 bzw. 8. Januar 2026 zu Grunde. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Rückstellungen für Altersteilzeit bzw. Jubiläumsrückstellungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft.

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilten uns die gesetzlichen Vertreter sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses sowie die weiteren nach ISA [DE] 450 erforderlichen Informationen in einer schriftlichen Erklärung bestätigt. Hierin erklären die gesetzlichen Vertreter auch, dass sie ihrer Verantwortlichkeit für die Aufstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften nachgekommen sind.

4.3. Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in allen wesentlichen Belangen in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Wir haben zu unserer Prüfung den in Abschnitt 2. wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der das Prüfungsergebnis in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte beinhaltet:

- Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Jahresabschlusses in allen wesentlichen Belangen – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – und deren Ableitung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen
- Beachtung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen
- Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller rechtsformgebundenen Regelungen
- Beachtung von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Infolge der Nichtaufstellung eines Anhangs (Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB) erfüllt der Jahresabschluss nicht die Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB.

6. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses der VINCORION Power Systems GmbH, Altenstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) zu Grunde.

Hamburg, 25. Februar 2026



RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:

E9A9D9846EAA4F8...
Till Kohlschmitt
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

2BB7F8D4BAFE4C0...
Henrike Erlach
Wirtschaftsprüferin

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

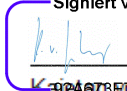
**Bilanz der VINCORION Power Systems GmbH, Altenstadt,
zum 31. Dezember 2025**

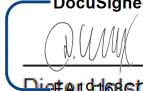
Aktiva	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2024
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	115.487,16	105.191,86
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.308.078,83	5.648.918,08
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.319.336,00	2.555.697,96
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.537.062,13	1.454.281,96
4. Geleistete Anzahlungen	262.299,61	116.526,31
	<u>9.426.776,57</u>	<u>9.775.424,31</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.950.994,99	8.739.552,13
2. Unfertige Erzeugnisse	6.436.275,37	6.515.509,34
3. Fertige Erzeugnisse	612.115,62	262.293,68
4. Geleistete Anzahlungen	191.999,99	61.867,50
	<u>21.191.385,97</u>	<u>15.579.222,65</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.189.681,59	11.552.784,51
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.699.224,15	3.514.500,52
- davon aus Lieferungen und Leistungen EUR 851.063,83 (Vj. EUR 3.224.371,93)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.513.658,19	1.151.905,40
	<u>10.402.563,93</u>	<u>16.219.190,43</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>8.220.636,84</u>	<u>1.917.330,99</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>90.098,90</u>	<u>62.213,01</u>
	<u>49.446.949,37</u>	<u>43.658.573,25</u>

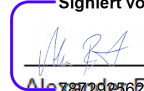
Passiva	Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	3.070.000,00	3.070.000,00
II. Kapitalrücklage	2.737.707,27	2.737.707,27
III. Gewinnvortrag	83.217,29	83.217,29
	<u>5.890.924,56</u>	<u>5.890.924,56</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>14.526.519,72</u>	<u>10.013.287,28</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.271.410,20	421.535,50
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.271.410,20 (Vj. EUR 421.535,50)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.604.850,24	4.459.522,92
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.604.850,24 (Vj. EUR 4.459.522,92)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16.679.136,21	22.424.918,64
- davon gegenüber Gesellschafterin EUR 16.679.136,21 (Vj. EUR 21.149.731,76)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 16.679.136,21 (Vj. EUR 22.424.918,64)		
- davon aus Lieferungen und Leistungen EUR 0,00 (Vj. EUR 1.275.186,88)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	349.123,08	289.965,31
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 349.123,08 (Vj. EUR 289.965,31)		
- davon aus Steuern EUR 209.780,23 (Vj. EUR 201.923,51)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 43.506,52 (Vj. EUR 29.122,86)		
	<u>28.904.519,73</u>	<u>27.595.942,37</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>124.985,36</u>	<u>158.419,04</u>
	<u>49.446.949,37</u>	<u>43.658.573,25</u>

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB	32.000.000,00	35.500.000,00
-------------------------------------	---------------	---------------

Altenstadt, 25. Februar 2026

Signiert von:

 Katja von Metzungen
 Geschäftsführer

DocuSigned by:

 Dietmar Hees
 Geschäftsführer

Signiert von:

 Alexander Schick
 Geschäftsführer

Gewinn- und Verlustrechnung
der VINCORION Power Systems GmbH, Altenstadt,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

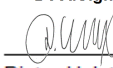
	2 0 2 5	2 0 2 4
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	69.953.590,02	46.709.534,17
2. Erhöhung des Bestands		
an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	270.587,97	2.185.167,20
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	3.214,00	3.909,85
4. Sonstige betriebliche Erträge	5.315.258,17	3.984.498,02
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung		
EUR 2.607.926,29 (Vj. EUR 430.182,10)		
	<u>75.542.650,16</u>	<u>52.883.109,24</u>
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs-		
stoffe und für bezogene Waren	24.299.350,92	14.784.879,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.689.307,44	5.620.788,01
	<u>34.988.658,36</u>	<u>20.405.667,02</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	15.515.184,25	14.035.656,14
b) Soziale Abgaben	3.045.106,59	2.733.038,64
	<u>18.560.290,84</u>	<u>16.768.694,78</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-		
gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.288.182,54	1.434.143,04
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.938.084,81	8.020.535,67
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung		
EUR 2.572.358,68 (Vj. EUR 410.794,46)		
	<u>8.767.433,61</u>	<u>6.254.068,73</u>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	625.673,99	641.713,56
- davon an verbundene Unternehmen		
EUR 604.785,31 (Vj. EUR 621.495,06)		
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung		
EUR 1.443,00 (Vj. EUR 2.623,00)		
10. Ergebnis nach Steuern	<u>8.141.759,62</u>	<u>5.612.355,17</u>
11. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags		
abgeführter Gewinn	8.141.759,62	5.612.355,17
12. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Altenstadt, 25. Februar 2026

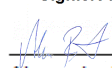
Signiert von:


 Kai-Ina von Müssingen
 Geschäftsführer

DocuSigned by:


 Dieter Hahn
 Geschäftsführer

Signiert von:


 Alexander Bink
 Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

